

# Anlage V

## Beitragsordnung

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung; sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Die Anlage „Beiträge & Gebühren“ ist nicht Bestandteil der Satzung.

### § 2 Beschlüsse

1. Die Delegiertenversammlung beschließt über
  - a) die Erhebung einer Aufnahmegebühr,
  - b) die Erhebung einer Umlage sowie
  - c) die Festsetzung der Beiträge für den Hauptverein.

Beiträge müssen mindestens in Höhe des Richtsatzes festgesetzt werden, den die Stadt Heilbronn als Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen nach den Sportförderungsrichtlinien festgesetzt hat (§ 12 Abs. 1 und Abs. 3 der Satzung).

2. Das Präsidium beschließt über
  - a) die Erhebung der Aufnahmegebühr und deren Höhe sowie
  - b) die Mitgliedsbeiträge von außerordentlichen Mitgliedern, soweit sich aus § 8 Abs. 3 der Satzung nichts anderes ergibt.
3. Der Vorstand beschließt – ausgenommen Ziffer 1 und 2 – über
  - a) die Festsetzung von Verwaltungs- und Nutzungsgebühren und von sonstigen Nutzungsentgelten jeglicher Art (z. B. Rücklast- und Bearbeitungsgebühren),
  - b) Card-, Kurs- und Nutzungsgebühren (für Sauna, Solarium, Kegelbahnen, Kindertagesstätte/-garten usw.) nach § 19 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung,
  - c) die finanziellen Angelegenheiten des Fachbereichs, insbesondere Sonderbeiträge (Abteilungsbeiträge) des Fachbereichs.
4. Die Entscheidung über die Erhebung von Abteilungsbeiträgen, außerordentlichen Beiträgen, Aufnahmegebühren oder Umlagen in den Abteilungen obliegt der Abteilungsversammlung.
5. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des festlegenden Gremiums kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag des Hauptvereins ist grundsätzlich als Jahresbeitrag festgesetzt; im Zusammenhang mit anderen Entgelten kann er entsprechend einer abweichend vereinbarten Zahlungsweise auch monatlich oder quartalsweise erhoben werden. Bei Aufnahme eines Mitglieds im Laufe eines Jahres wird der Mitgliedsbeitrag anteilmäßig fällig.
2. Ehrenmitglieder des Hauptvereins sind von der Zahlung von Umlagen und Beiträgen befreit, nicht aber von Entgelten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von entgeltpflichtigen Leistungen des Vereins.
3. Mitglieder ab Vollendung des 65. Lebensjahres gelten als Rentner. Jüngere Mitglieder gelten als Rentner, wenn sie dies bei der Antragstellung nachweisen (Rentenbescheinigung). Diese Regelung gilt für Pensionäre entsprechend.
4. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Wird die Bescheinigung nicht rechtzeitig – d. h. spätestens bis zum 31. März des Jahres bzw. dem nachfolgenden Eintrittsdatum oder dem Zeitpunkt der nachfolgenden Statusänderung – vorgelegt, wird automatisch der Erwachsenenbeitrag erhoben.

5. Das Präsidium kann in geeigneten Fällen, z. B. im Falle einer wirtschaftlichen Notlage von Mitgliedern oder als Werbemaßnahme, Beiträge, Gebühren und Umlagen sowie sonstige Entgelte stunden, ganz oder teilweise erlassen oder von deren Erhebung absehen.
6. Anträge auf Ermäßigung oder Erlass sind schriftlich (auch per Fax) oder per E-Mail unter Nachweis des Status an die Geschäftsstelle des Hauptvereins zu richten. Änderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
7. Die Beiträge des Hauptvereins, Umlagen, Aufnahmegebühren sowie die sonstigen Gebühren und Entgelte ergeben sich aus der Anlage „Beiträge & Gebühren“ zu dieser Beitragsordnung.

#### **§ 4 Gebühren und Entgelte**

1. Rücklast- und Bearbeitungsgebühren  
Kann ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Gebühr für Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren von dem Mitglied zu tragen. Bei nicht erfolgreicher Lastschrift wird zusätzlich zu den Rücklastgebühren eine Bearbeitungsgebühr erhoben, deren Höhe sich aus der Anlage „Beiträge & Gebühren“ ergibt.
2. Sonstige Gebühren und Entgelte  
Für sonstige Leistungen des Vereins können gesonderte Gebühren und Entgelte erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind. Art und Höhe ergeben sich aus der Anlage „Beiträge & Gebühren“.

#### **§ 5 Abwicklung des Beitragswesens**

1. Die Beitrags-, Gebühren- oder Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Der Einzug des Beitrags erfolgt insoweit grundsätzlich mittels Abbuchungsverfahren.  
Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Basis-Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge, der Gebühren und der Umlagen sowie der sonstigen Entgelte zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Die Erklärung des Mitglieds hierzu erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.  
Bei anderen Formen der Zahlung kann der Vorstand zusätzliche Gebühren festlegen.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend und unverzüglich Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift oder des Namens mitzuteilen.  
Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
3. Beitrags- und sonstige Entgeltrechnungen werden keine erstellt. Die Beiträge, Gebühren und Umlagen sowie die sonstigen Entgelte werden vom Verein zum Fälligkeitsdatum eingezogen.  
Der Jahresbeitrag ist am 1. April des Jahres fällig. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID (vgl. § 8) und der Mandatsreferenz (vgl. § 8) jährlich zum 2. Mai des Jahres ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
4. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens dem 1. April eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins (vgl. § 8).
5. Verwaltungs- und Aufnahmegebühren sind sofort fällig. Card-, Kurs- und sonstige Nutzungsentgelte sind jeweils zu Beginn des Kurses bzw. der Inanspruchnahme der Leistung fällig.
6. Erfolgt die Zahlung nicht fristgemäß gemäß Ziffern 3–4, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug.
7. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beiträge und sonstige Forderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen. Fallen höhere Kosten als die festgesetzte Mahngebühr an, sind diese zu bezahlen.

